



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Berlin, 17. September 2025



Der dbb begrüßt den vorgelegten Referentenentwurf des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz. Aufenthaltsüberwachungen als Maßnahme des Gewaltschutzgesetzes können und sollen dazu beitragen, Tötungsdelikte oder schwere Körperverletzungen zu vermeiden. Gute Erfahrungen zeigen sich bei vergleichbaren Regelungen in Spanien.

Aus Sicht des dbb ist deshalb die Erweiterung der Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz um das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hilfreich.

Es wird auch auf unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vom 12. Dezember 2024 verwiesen, in der gefordert wurde, dass ein effektiver Schutz dadurch zu ergänzen ist, dass ausreichend Überwachungsstellen geschaffen und diese vor allem auch personell ausgestattet werden.

Der mit dem Entwurf beabsichtigte Zweck kann allerdings nur voll dann erreicht werden, wenn bei Auslösen des Alarms auch ein unmittelbarer Einsatz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gewährleistet werden kann, um die unmittelbar bevorstehende Gewaltanwendung durch den Täter zu verhindern. Dies erscheint angesichts der personellen Ausstattung der Polizei zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer realisierbar.

Der Erfüllungsaufwand für die Länder im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) für die Beschaffung und den Unterhalt der notwendigen technischen Mittel wird in der Begründung zu dem vorliegenden Entwurf mit einmaligen ca. 245.000 Euro und laufenden Kosten von ca. 10.892.000 Euro jährlich angegeben.

Ggf. erscheint es daher geboten, dass der Bund einen Kostenanteil für die von den Ländern aufzubringenden Mittel übernimmt, um die Umsetzung der geplanten Maßnahmen tatsächlich langfristig sicherzustellen und den Opferschutz nicht von regionalen Ressourcen abhängig zu machen.

Zudem sollten Regelungen implementiert werden, um zu gewährleisten, dass die technischen Mittel tatsächlich auch bundesweit einheitlich verfügbar und auch mit einem bundesweit zentralen Notrufsystem gekoppelt werden, um Opfer im gesamten Bundesgebiet effektiv zu schützen.

Neben den Fällen in den gemäß § 1 Abs. 1 das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen treffen kann, gibt es auch Fälle, in denen die Strafverfolgung durch die Bundespolizei / das BKA eingeleitet wurde (BPOL z. B. Sexualdelikte im Zug, BKA im Fall von KiPo). Es besteht für diese Behörden keine Möglichkeit zur Kontrolle eines darauf ergangenen Annäherungsverbotes, geschweige denn zur Verfolgung einer durch



einen Verstoß begangenen Straftat. Sinnvollerweise sollte dies auch bei diesen Behörden realisiert werden können, da diese intensive Kenntnis zu Person und Sachverhalt besitzen.

Außerdem sollte die Person mit personengebundenem Hinweis in INPOL erfasst werden, solange sie einer solchen Auflage unterliegt.

Ergänzend sollte mit der Anordnung einer Fußfessel auch immer ein Waffenverbot für den Einzelfall (§ 41 WaffG) ausgesprochen werden. Das Gesetz gibt es zwar schon, es wird bisher im Vergleich zu Verurteilungen wegen Gewaltdelikten oder Bedrohungen aber seltener angewendet. Dies gäbe der Polizei auch weitere Möglichkeiten, falls der Täter trotz Waffenbesitzverbotes mit einer Waffe aufgegriffen wird.

Als Maßnahme zur Erreichung dieses effektiven Schutzes wird vom dbb die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Neueinführung des § 1a Absatz 2 begrüßt, indem den bedrohten Personen mit deren Zustimmung ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden soll, das Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt. Dadurch wird es den bedrohten Personen ermöglicht, sich bis zum Eintreffen der Polizei an einen anderen Ort zu begeben und sich damit der unmittelbar drohenden Gefahr eigenmächtig (vorübergehend) zu entziehen.

Nach Ansicht des dbb ist die vorgesehene elektronische Überwachung der in § 1 Absatz 1 Satz 3 angeordneten und beabsichtigten Überwachung auch ein verhältnismäßiges und notwendiges Mittel, um den Grundrechtseingriff zu rechtfertigen und die von der Gewalt bedrohte Person zu schützen.

Der Gesetzentwurf sieht ausdrücklich Regelungen vor, in welchen Fällen Aufzeichnungen vorgenommen werden dürfen, und wann diese verwendet und gelöscht werden müssen.

Weiterhin begrüßt der dbb auch die in § 1 Absatz 4 beabsichtigte gerichtliche Anordnungsbefugnis zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen. Eine solche Teilnahme ist anerkanntermaßen ein Schritt in der Gewaltprävention, die dazu beitragen kann, Bedrohungslagen und Wiederholungstaten zu vermeiden. Die dabei vorgesehene Orientierung an den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG) stellt sicher, dass die Programme eine qualitativ hochwertige Grundlage bieten. Gleichwohl gilt es, die Programme einer regelmäßigen Qualitätskontrolle und Evaluierung zu unterziehen, um deren tatsächliche langfristige Wirksamkeit bei den Tätern zu überprüfen. Ggf. scheint es ergänzend angeraten, als abschließenden Teil des Programms/Kurses nach Ablauf eines gewissen Zeitraums ein Kontroll- bzw. Abschlussgespräch zu integrieren, um die Langfristigkeit der Maßnahme zu überprüfen und damit Rückfälle zu vermeiden.



Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorgelegte Referentenentwurf ausdrücklich zu begrüßen ist. Zugleich darf er aber nur ein Schritt zur Verbesserung von mit Gewalt bedrohten Personen sein. Es gilt durch weitere Gesetzesvorhaben, wie u. a. durch den im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – eine Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzbare Personen zu erreichen. Zu beachten ist u. a. weiter, dass durch Einsatz von elektronischen Überwachungsinstrumenten der Schutz von Gewalt betroffener Personen in ihrer Wohnung erhöht werden soll. Hier ist problematisch, dass die Betroffenen häufig nicht das alleinige Nutzungsrecht der Wohnung besitzen. Insofern gilt es als eine weitere gesetzliche und auch tatsächliche Maßnahme, das bestehende Gewalthilfesystem flächendeckend durch ausreichend finanzierte Beratungsstellen und Schutzunterkünften auszubauen. Zudem bedarf es auch des Ausbaus an (frühzeitigen) Präventionsprogrammen (in Schulen), die die Wahrung der im Grundgesetz verankerten Rechte zum Inhalt haben und deren Einhaltung durch alle Personen in den Fokus rücken.

Der vorliegende Referentenentwurf ist damit aus Sicht des dbb nur als ein Baustein der am 11. Dezember 2024 vom Kabinett beschlossenen und zu begrüßenden Gewaltschutzstrategie anzusehen, um Artikel 52 und 53 der Istanbul-Konvention umzusetzen.